

## § 8 Kausalabgaben

den Worten des Staatsgerichtshofes vom «ungefähren Verwaltungsaufwand» der konkreten Amtshandlung auszugehen.<sup>347</sup> Es verstösst eine von der Regierung für eine Treuhänderbewilligung erhobene Gebühr von Franken 2000.–, auch wenn sie sich im gesetzlich festgelegten Gebührenrahmen von Franken 1.– und Franken 10 000.– bewegt, gegen das Äquivalenzprinzip. Der Staatsgerichtshof erblickt in der Einfachheit der Entscheidungsfindung einen Grund für ein offensichtliches Missverhältnis zur erbrachten Leistung. Er hebt in diesem Zusammenhang auch hervor, dass das Äquivalenzprinzip auch dann zu beachten ist, wenn sich eine Gebühr innerhalb des gesetzlichen Rahmens hält.<sup>348</sup>

### *b) Konzessionsgebühren*

Das Äquivalenzprinzip findet auf Monopolgebühren, die kostenunabhängig sind, wie z. B. auf Konzessionsgebühren für die Benützung öffentlicher Sachen<sup>349</sup> oder für Regalgebühren der PTT<sup>350</sup> Anwendung. In diesem Zusammenhang vertrat das schweizerische Bundesgericht die Auffassung, dass das Äquivalenzprinzip dann verletzt sei, wenn Gebühr und eingeräumtes Recht in keinem vernünftigen Verhältnis stehen, wenn die Gebühr gegenüber anderen, vergleichbaren Regalgebühren offensichtlich übersetzt ist oder wenn sie den Gebührencharakter sprengt und eine eigentliche Steuer darstellt.<sup>351</sup>

Da bei den eigentlichen traditionellen Monopolgebühren, wie z. B. für die Verleihung von Berg- und Salzregalen, die (früher) fiskalisch genutzt wurden, der Gebührencharakter «gesprengt» ist, fällt das Äquivalenzprinzip als «determinierende Schranke» der Gebühr ausser Betracht.<sup>352</sup>

### *3. Vorzugslasten (Beiträge)*

Die Bemessung der Vorzugslast soll nach dem Grundsatz der Individual-Äquivalenz erfolgen. Das heisst, dass die individuelle Beitragslei-

347 StGH 1986/9, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 145 (147).

348 Siehe auch vorne S. 640.

349 Vgl. Widmer, S. 60 f.

350 Vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 PG.

351 BGE 101 Ib 462, 468. Vgl. auch Auer, S. 49.

352 So Auer, S. 50.